

Hygieneplan für alle Sporthallen der Stadt Jena

Gliederung

1.	Vorwort
2.	Hygienemanagement
3.	Basishygiene
3.1.	Reinigung und Desinfektion
3.1.1.	Allgemeine Verfahrensregeln
3.1.2.	Händehygiene
3.1.3.	Hygiene der Innenräume
3.1.4.	Behandlung von Flächen und Gegenständen
3.2.	Sonstige Hygieneanforderungen
3.2.1.	Umgang mit Lebensmitteln
3.2.2.	Trinkwasserhygiene / Legionellenprophylaxe
3.2.3.	Heizung und Lufthygiene
3.2.4.	Abfallbeseitigung
3.2.5.	Schädlingsprophylaxe bzwbekämpfung
3.3.	Erste Hilfe
4.	Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes
4.1.	Gesundheitliche Anforderungen
4.2.	Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Vorwort

Gemäß § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, ihre innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen. Sporthallen gehören im weitesten Sinne zu Gemeinschaftseinrichtungen und können durch das Zusammentreffen und das Miteinander einer Vielzahl von Personen von hygienisch-epidemiologischer Bedeutung sein, besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten.

Mit dem vorliegenden Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, in dieser Einrichtung die einrichtungsspezifischen Infektionsrisiken zu minimieren oder auszuschalten, Gesundheit und Wohlbefinden zu fördern und den Nutzungs- und Sicherheitsbedürfnissen aller Nutzergruppen und Aspekten der Mehrzwecknutzung Rechnung zu tragen.

Um dem Zweck des Infektionsschutzgesetzes gerecht zu werden, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, wird die Eigenverantwortung des Einrichtungsträgers und der Nutzer eingefordert.

Der Hygieneplan umfasst neben den Allgemeinen Regeln der Hygiene auch die Aspekte der Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Lufthygiene.

Der Hygieneplan gilt auch für alle Nutzer der Sporthallen der Stadt Jena und die im Facilitybereich tätigen Mitarbeiter der vom Träger der Einrichtung beauftragten Firmen.

Jena, den 18. Mai 2020

1. Allgemeines

Die Sporthallen befinden sich im Eigentum der Kommunalen Immobilien Jena. Hinsichtlich der Anforderungen an Abmessungen und Ausstattung der Umkleideplätze, Verkehrsflächen und Sanitärbereiche wurden die zum Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften beachtet.

2. Hygienemanagement

Die Kommunalen Immobilien als Betreiber der Sporthallen trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Er kann die Aufgaben des Hygienemanagements an weitere Personen delegieren.

Durch folgende Maßnahmen werden die Qualitätsstandards für die Organisation und Einhaltung der Hygiene sichergestellt:

- Der Hygieneplan wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Beginn eines neuen Schuljahres überprüft und aktualisiert.
- Die Beschäftigten der Dienstleister und alle in den Sporthallen tätigen verantwortlichen Personen (Hausmeister, Lehrer, Trainer, Gruppen- und Übungsleiter) sowie private Nutzer werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. bei Abschluss der Nutzungsverträge sowie bei Veränderungen über die erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Dieser Personenkreis ist damit zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplanes für den jeweiligen Verantwortungsbereich verpflichtet und muss dann die Mitglieder seiner Sportgruppe bzw. Schulklasse nach eigenem Ermessen über die für sie relevanten Punkte des Hygieneplanes unterrichten.
- Der Hygieneplan muss für alle Nutzer der Sporthalle jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

3. Basishygiene

3.1. Reinigung und Desinfektion

3.1.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle die Sporthallen nutzenden Personen, sowohl Schüler und Lehrer als auch in Vereinen organisierte oder private Freizeitsportler sowie die Mitarbeiter des Trägers und der vom Betreiber beauftragten Dienstleistern können durch Eigenverantwortung zur Vermeidung von Krankheitserregern und deren Verbreitung in den Sporthallen beitragen.

3.1.2. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Händewaschen

Alle Nutzer der Sporthallen sollten unter anderem nach folgenden Situationen die Hände waschen:

- nach jeder Verschmutzung der Hände
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung

Die Waschplätze der Sporthallen sind mit Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie Abwurfbehältern für die genutzten Handtücher ausgestattet.

Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände ist dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt hatten mit

- Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin, Wunden oder anderen Körperausscheidungen
- sonstigem potentiell infektiösem Material
- einem Erkrankten

Dies gilt auch, wenn Einmalhandschuhe getragen wurden. In solchen Fällen ist jeglicher Kontakt der Hände mit zum Beispiel Türklinken, Handläufen, Armaturen etc. zu vermeiden. Die Desinfektion 3-5 der Hände erfolgt durch die Nutzung ml von Händedesinfektions-mittel, welches in die trockenen Hände einzureiben ist. Die Fingerkuppen und Finger-zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigen. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Grobe Verschmutzungen (z.B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff/ Einmalhandtuch bzw. einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch zu beseitigen.

Einmalhandschuhe

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorgesehenem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut etc. notwendig. Die Einmalhandschuhe sollen daher stets situativ getragen werden und sind sofort nach der Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.

3.1.3. Hygiene der Innenräume

Die Sporthallen und die Sanitärräume verfügen über eine Lüftungsanlage. Die Lüftung geschieht abhängig vom Nutzerverhalten.

Kalkablagerungen und verunreinigte Auslaufsiebe (Perlatoren am Handwaschbecken) sind regelmäßig zu säubern. Die Fußböden der gemeinschaftlich genutzten Wasch-, Duschund Sanitärbereiche werden täglich desinfizierend gereinigt.

Die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001, BGBI I Nr. 24) wird sichergestellt und regelmäßig geprüft.

3.1.4. Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für die Reinigung der Sporthallen wird vom Betreiber zu jeder Sportanlage ein Reinigungsplan erstellt, der konkrete Festlegungen zur Reinigung der Räume berücksichtigt und vom beauftragten Dienstleister unter Berücksichtigung der Punkte Vorgehensweise, Rhythmus, Reinigungsmittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien umgesetzt wird.

Die Reinigungsarbeiten sind durch den Dienstleister nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist feucht bzw. mit staubbindendem Material zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (mind. Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungs-geräte).
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen usw.) sind nach Gebrauch zu reinigen und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Die Reinigung hat vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren (mind. 60°C) zu erfolgen.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert im dafür ausgewiesenen Raum aufzubewahren.
- Für die Pflege der bei Sonderveranstaltungen ausgelegten textilen Matten sind vorzugsweise Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden. Bei Feuchtreinigung der Matten ist die Sprüh-Extraktionsmethode zu wählen.
- Eine Wischdesinfektion ist neben dem Barfußbereich (siehe 3.4.) nur bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u.ä. nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff u.ä. durchzuführen (dabei Schutzhandschuhe und ggf. Schutzkleidung tragen anschließend Händedesinfektion).
- Einmal jährlich findet eine Grundreinigung statt.

3.2. Sonstige Hygieneanforderungen

3.2.1. Umgang mit Lebensmitteln

Generell ist der Verzehr von Speisen während Sportveranstaltungen untersagt. Getränke für den Eigenbedarf in bruchsicheren Verpackungen dürfen mitgebracht werden. Verpackungen sind nach der Sportveranstaltung wieder mitzunehmen oder in den vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Die Regelungen der Nutzungsordnung gelten entsprechend.

3.2.2. Trinkwasserhygiene / Legionellenprophylaxe

Das in Sportstätten verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen, Duschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass

- Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von einer beim Wasserversorger registrierten Firma durchgeführt werden,
- Warmwasseranlagen so installiert werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieten wird,
- Trinkwasserentnahmestellen bestimmungsgemäß gebraucht werden und/ oder alle
 72 Stunden entsprechend gespült werden.
- Kalkablagerungen an den Duschköpfen in den erforderlichen Zeitabständen entfernt werden.

3.2.3. Heizung und Lufthygiene

Die in den Sporthallen installierte Heizungs- und Lüftungstechnik ist so einzustellen, dass die notwendige Raumtemperatur gemäß DIN 18032-1 eingehalten und ein zweifacher Luftwechsel erreicht wird.

Im Regelfall soll eine natürliche Be- und Entlüftung angestrebt werden.

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelpilzbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluftschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Bei Feuchtigkeitsschäden und evtl. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen und einem erneuten Befall vorzubeugen. Bei größeren Problemen ist das Gesundheitsamt einzubeziehen.

3.2.4. Abfallbeseitigung

Die Abfälle werden innerhalb der Einrichtung in gut zu reinigenden Behältnissen gesammelt und im Rahmen der täglichen Gebäudereinigung in die Abfallbehälter außerhalb des Gebäudes entleert. Diese Sammelbehälter befinden sich mind. 5 m von Fenstern und Türen entfernt auf einem befestigten Stellplatz, der regelmäßig sauber zu halten ist. Die Entsorgungsvorschriften für Sondermüll sind unbedingt einzuhalten.

3.2.5. Schädlingsprophylaxe bzw. -bekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Sportstätte kommen insbesondere Flöhe, Läuse, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht. Durch folgende Maßnahmen ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen:

- Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge
- Vermeiden von Verbergeorten
- Beseitigung baulicher Mängel
- Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in den Sporthalle und im Außenbereich
- regelmäßige Bedarfskontrolle und deren Dokumentation
- bei Feststellung von Schädlingen, Ermittlung der Schädlingsart und Einholung sachkundiger Beratung zur Bekämpfung, Beauftragung eines kompetenten Schädlingsbekämpfers

3.3. Erste Hilfe

Jeder Verantwortliche der Nutzer (Sportvereine, Lehrer etc.) hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Sportveranstaltungen eine in Erster Hilfe ausgebildete Person verfügbar ist. Diese sollte auch einen sicheren Hepatitis-B-Impfschutz haben. Der Ersthelfer hat bei potenziellem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Parallel zur Erstversorgung ist vom Ersthelfer zu entscheiden, ob sofortige ärztliche Hilfe zur weiteren Versorgung des Verletzten hinzuzuziehen ist.

Die medizinische Absicherung während des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes obliegt dem Nutzer, bei Veranstaltungen dem Veranstalter.

Mit Blut oder Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren. Entsprechende Vorkommnisse mit Blut, Stuhl oder Sekret sind im Erste-Hilfe-Buch zu dokumentieren.

4. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche gemeinsam Schul- oder Freizeitsport treiben, sind als Gemeinschaftseinrichtungen i.S. des § 33 des Infektionsschutzgesetzes zu verstehen. Alle Regelungen des IfSG, die damit im Zusammenhang stehen, haben somit auch hier ihre Gültigkeit und werden im Folgenden kurz aufgeführt:

4.1. Gesundheitliche Anforderungen

Lehrer, Trainer, Aufsichts- und Reinigungspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des IfSG genannten ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzemilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschafts-einrichtungen keine Lehr-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Sportler, Freizeitsportler und übrige Nutzer

Für die in der Sporthalle sportaktive Personen gilt Vorgenanntes mit der Maßgabe, dass sie in dem Betrieb der Sporteinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Sportgeräte und Sportinventar nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtungen nicht teilnehmen dürfen.

4.2. Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potentiell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die in der Sporteinrichtung Sporttreibenden und die dort tätitgen Pesonen, dem Träger / dem Leiter der Einrichtung bzw. Verantwortlichen des jeweiligen vertraglich gebundenen Nutzers der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 des § 34 IfSG geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, haben die Verantwortlichen der jeweiligen Nutzer Belehrungen durchzuführen.

Das zuständige Gesundheitsamt der Stadt Jena ist wie folgt erreichbar:

Stadtverwaltung Jena Fachdienst Gesundheit Team Hygiene Lutherplatz 3 07743 Jena

Tel.: 03641 – 49 32 03 Fax: 03641 – 49 32 85